

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 2. Oktober 1998

Teil III

---

156. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
157. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
158. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
- 

### **156. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Lettland am 5. August 1998 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 417/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 129/1998) hinterlegt.

**Klima**

### **157. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Lettland am 5. August 1998 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 179/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 130/1998) hinterlegt.

**Klima**

### **158. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Liechtenstein am 14. Jänner 1998 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 23/1998) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Liechtenstein nachstehende Erklärungen abgegeben:

#### **Erklärung betreffend Art. 3 Abs. 3:**

Das Fürstentum Liechtenstein schließt die Anwendung des in Art. 9 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens vorgesehenen Verfahrens aus.

#### **Erklärung betreffend Art. 5 Abs. 3:**

Das Fürstentum Liechtenstein erklärt gemäß Art. 5 Abs. 3, daß die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die zentrale Behörde zur Übermittlung und zum Empfang von Ersuchen ist.

#### **Erklärung betreffend Art. 6 Abs. 2 lit. a:**

Das Fürstentum Liechtenstein legt Art. 6 Abs. 1 lit. a dahingehend aus, daß der beglaubigten Abschrift des Urteils eine Vollstreckbarkeitsbestätigung beigelegt werden muß.

**Erklärung betreffend Art. 17 Abs. 3:**

Das Fürstentum Liechtenstein verlangt, daß den an das Fürstentum Liechtenstein gerichteten Ersuchen um Überstellung und den beigelegten Schriftstücken, sofern diese nicht in Deutsch abgefaßt sind, eine Übersetzung in dieser Sprache beizufügen ist.

**Klima**